

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 07.11.22

und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklung des illegalen Glücksspiels in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Wie die „Hamburger Morgenpost“ am 29. Oktober 2022 berichtete, fand an jenem Wochenende eine Razzia in einem Lokal in Eilbek statt. Mit sieben Streifenwagen und Hundeführer sei der Laden gestürmt worden. Hierbei seien 13.000 Euro und Spielchips sichergestellt sowie von zahlreichen verdächtigen Spielern Personalien festgestellt worden. Einige Personen hätten allerdings auch erfolgreich die Flucht ergreifen können.

Immer wieder kommt es auch in Hamburg zu illegalem Glücksspiel jenseits der legalen Lotterien, Sportwetten und Spielbanken. Seit einigen Jahren stellen hierbei auch verstärkt Glücksspiele im Internet ein Problem dar, die sich deutlich schwieriger kontrollieren und ahnden lassen. In diesem Kontext ist auch der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu betrachten, der erstmals eine bundesweite Grundlage für legales Glücksspiel im Internet ermöglichen soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie stellt sich der oben geschilderte Fall in Eilbek im Detail dar?*

Antwort zu Frage 1:

Bei dem erfragten Sachverhalt handelt es sich um ein derzeit noch nicht abgeschlossenes strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Um einen möglichen Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, wird daher von weiteren Angaben abgesehen.

Frage 2: *Gegen wie viele Personen wird nunmehr ermittelt und welche Strafen und/oder Ordnungswidrigkeiten drohen?*

Antwort zu Frage 2:

Grundsätzlich droht für die unerlaubte Veranstaltung von Glücksspiel gemäß § 284 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Handeln die Täter gewerbsmäßig oder als Mitglieder einer Bande, drohen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren.

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel beteiligt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft werden (§ 285 StGB).

Die unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 287 StGB).

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 3: *Was droht dem Betreiber des Lokals?*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Antworten zu 1 und zu 2.

Frage 4: *Wie viele Fälle illegalen (stationären) Glücksspiels sind seit 2017 in Hamburg jährlich festgestellt worden? Bitte nach einzelnen Bereichen aufgliedern (zum Beispiel Sportwetten, Kartenspiele wie Poker, Roulette, Lotterien et cetera).*

Antwort zu Frage 4:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Unerlaubtes Glücksspiel wird in der PKS unter dem PKS-Schlüssel 661000 mit den dazugehörigen Unterschlüsseln 661010 Veranstaltung unerlaubter Glücksspiele, 661020 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel und 661030 Veranstaltung unerlaubter Lotterien/Ausspielungen erfasst. Eine weitere Aufgliederung im Sinne der Frage findet in der PKS nicht statt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei den für die Sachbearbeitung einschlägiger Sachverhalte zuständigen Dienststellen erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder die Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Validität werden die Daten für das laufende Jahr 2022 als Dreivierteljahreszahlen (Januar bis September) dargestellt.

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle des illegalen Glücksspiels für die gesamten Jahre 2017 bis 2021 sowie die ersten drei Quartale des laufenden Jahres 2022 aufgeführt:

Tabelle 1

PKS Schlüsselzahl	Straftaten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 1. – 3. Quartal
661000	Unerlaubtes Glücksspiel	19	10	16	33	105	63
davon:							
661010	Veranstaltung unerlaubtes Glücksspiel	18	8	16	25	53	47
661020	Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel	0	2	0	7	51	16
661030	Veranstaltung unerlaubter Lotterien/Ausspielungen	1	0	0	1	1	0

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem der Staatsanwaltschaft (MESTA) wird nicht gesondert erfasst, welche Art illegalen Glücksspiels das Verfahren zum Gegenstand hat.

Zur Beantwortung der Fragen müssten sämtliche in Betracht kommenden Verfahrensakten der Aktenzeichenjahrgänge 2017 bis 2022 hinsichtlich der insoweit in Betracht kommenden Delikte gemäß §§ 284, 285 und 287 StGB beigezogen und händisch ausgewertet werden. Dies sind hinsichtlich der in Betracht kommenden Delikte:

Tabelle 2

Jahrgang	Verfahrenszahl (Js und UJs)	Ermittelte Beschuldigte
2017	17	36
2018	27	35
2019	23	25
2020	68	204
2021	244	649
2022	113	266

Eine Beziehung und händische Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 5: *Wie viele Fälle illegalen Glücksspiels im Internet, die sich auf Hamburg beziehen lassen, sind seit 2017 jährlich festgestellt worden? Bitte nach einzelnen Bereichen aufgliedern (zum Beispiel Sportwetten, Kartenspiele, Lotterien et cetera).*

Antwort zu Frage 5:

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle des illegalen Glücksspiels „mit Tatmittel Internet“ für die gesamten Jahre 2017 bis 2021 sowie die ersten drei Quartale des laufenden Jahres 2022 aufgeführt:

Tabelle 3

PKS Schlüsselzahl	Straftaten mit Tatmittel Internet	2017	2018	2019	2020	2021	2022 1. – 3. Quartal
661000	Unerlaubtes Glücksspiel	1	0	0	1	0	1
davon:							
661010	Veranstaltung unerlaubtes Glücksspiel	1	0	0	1	0	1
661020	Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel	0	0	0	0	0	0
661030	Veranstaltung unerlaubter Lotterie/Ausspielungen	0	0	0	0	0	0

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

Frage 6: *Inwiefern handelte es sich bei den vorgenannten Fällen (sowohl stationär als auch im Internet) eher um Individualstraftaten oder organisierte Kriminalität wie zum Beispiel Clankriminalität?*

Antwort zu Frage 6:

Bei den vorgenannten Fällen (sowohl stationär als auch im Internet) handelt es sich um Individualstraftaten. Hinweise auf organisierte Kriminalität liegen nicht vor.

Frage 7: *Welche Entwicklungen sind seit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 im Bereich des legalen oder geduldeten Internet-Glücksspiels zu beobachten?*

Antwort zu Frage 7:

Eine wesentliche Neuerung durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist die Möglichkeit der Erlaubniserteilung für die Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen, Online-Poker und Online-Casinospielen. Hierdurch soll spielwilligen Personen, deren Nachfrage sich nicht in weniger gefährliche Spielformen kanalisieren lässt, eine weniger gefährliche Alternative zum bisherigen Schwarzmarkt geboten werden, in der Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht, gegen Manipulationen und andere betrügerische Aktivitäten vorgeschrieben sind und tatsächlich durchgeführt werden, sodass ein kontrolliertes Spiel in geordneten Bahnen ermöglicht wird.

Gemäß Glücksspielstaatsvertrag 2021 veröffentlicht die zuständige Behörde im Internet eine gemeinsame amtliche Liste (sogenannte Whitelist), in der die über eine Erlaubnis verfügenden Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet aufgeführt werden. Für virtuelle Automatenspiele verfügen derzeit 14 Anbieter über eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021. Für Online-Poker und Online-Casino wurden bislang noch keine Erlaubnisse erteilt.

Die Whitelist ist abrufbar auf den Seiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder unter <https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/uebersicht-gluecksspielanbieter/whitelist>.

Frage 8: *Welche Entwicklungen werden erwartet, wenn 2023 die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ihre Arbeit voll aufnehmen wird?*

Antwort zu Frage 8:

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) wurde gegründet, um den Vollzug gegen illegale Angebote zu stärken und die Aufsicht über erlaubte Angebote zu effektivieren. Durch die Tätigkeit der GGL entfallen in bisherigen Verfahren notwendige Abstimmungen zwischen den 16 Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, sodass ein schnellerer und zielführenderer Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu erwarten ist. Ab 2023 wird aufgrund der vollen Aufgabenwahrnehmung durch die GGL die bisherige Aufteilung unterschiedlicher Aufgaben im Bereich der Erlaubniserteilung und der Aufsicht über erlaubte Angebote auf verschiedene Länder entfallen, sodass auch hier ein reduzierter Abstimmungsbedarf der Länder untereinander erwartet wird. Zugleich wird für die Anbieter länderübergreifender Glücksspielangebote ein einheitlicher Ansprechpartner geschaffen.

Frage 9: *Welche Entwicklungen sind im Bereich des illegalen Internet-Glücksspiels seit 2017 zu beobachten?*

Antwort zu Frage 9:

Eine gesonderte Erhebung für Hamburg im Bereich des illegalen Internet-Glücksspiels erfolgt nicht.

Für die bundesweite Entwicklung wird verwiesen auf die Jahresreporte der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder. Diese sind im Internet veröffentlicht unter

https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-12/jahresreport_2020.pdf
(Jahresreport 2020)

https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2019.pdf
(Jahresreport 2019)

https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2018.pdf
(Jahresreport 2018)

https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2017.pdf
(Jahresreport 2017)

Der Jahresreport 2021 wird voraussichtlich zum Ende dieses Jahres veröffentlicht werden.

Frage 10: *Wie hat sich die bundesweite beziehungsweise länderübergreifende Kontrolle und Ahndung des illegalen Internet-Glücksspiels auch in Hinblick auf den Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages entwickelt?*

Antwort zu Frage 10:

Unter dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 erforderten länderübergreifende Untersagungen und Vollzugsmaßnahmen gegen illegales Internet-Glücksspiel aufwendige Abstimmungsmaßnahmen und die jeweilige Ermächtigung des handelnden Landes durch die anderen Länder.

Um den Schwierigkeiten im Vollzug insbesondere gegen unerlaubte Anbieter von Glücksspielen im Internet mit Sitz im Ausland, deren Angebot sich an inländische Kunden richtet, zu begegnen, wurde mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 die Zuständigkeit für den Vollzug zentralisiert. Zugleich wurden verbesserte und erweiterte Ermittlungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Glücksspielaufsichtsbehörden vorgesehen. Hierzu gehören unter anderem verbesserte Möglichkeiten zur Unterbindung von Zahlungsströmen („Payment Blocking“) und Maßnahmen gegen Diensteanbieter mit dem Ziel der Sperrung unerlaubter Glücksspielangebote („IP-Blocking“).

Die GGL ist seit dem 1. Juli 2022 einheitlich für alle Länder zuständig für Maßnahmen bei unerlaubtem Glücksspiel und der Werbung hierfür, die in mehr als einem Land angeboten werden. Die GGL hat diesbezüglich die Vollzugstätigkeit aufgenommen und insbesondere Maßnahmen zum „Payment Blocking“ sowie zum „IP-Blocking“ eingeleitet. Auf die entsprechenden Pressemitteilungen der GGL, abrufbar unter <https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/news>, wird verwiesen.

Frage 11: *Wie haben sich die Verfahren gegen genehmigte Glücksspielangebote (zum Beispiel Spielhallen) in Hamburg seit 2017 jährlich entwickelt und was waren jeweils die Gründe für die Verfahren?*

Antwort zu Frage 11:

Bei genehmigten Glücksspielangeboten handelt es sich nicht um illegales Glücksspiel. Es gibt daher keine behördlichen Verfahren gegen genehmigte Glücksspielangebote.

Frage 12: *Wie hat sich die Stellenausstattung der Glücksspielaufsicht der Behörde für Inneres und Sport seit 2017 jährlich entwickelt? Bitte nach Stellenumfang und -wertigkeit sowie Besetzungsumfang jeweils zum Stichtag 1. Januar und 1. Juli aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 12:

Tabelle 4

Stichtag	Wertigkeit	Stellenumfang Planwert	Tatsächl. Besetzungsumfang
01.01.2017	A 13	1,0	1,0
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.07.2017	A 13	1,0	1,0
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.01.2018	A 13	1,0	1,0
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.07.2018	A 13	1,0	1,0
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.01.2019	A 14	1,0	1,0
	E 13	0,5	0,5
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.07.2019	A 14	1,0	1,0
	E 13	0,5	0,5
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.01.2020	A 14	1,0	1,0
	E 13	0,5	0,0
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.07.2020	A 14	1,0	1,0
	E 13	0,5	0,5
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.01.2021	A 14	1,0	1,0
	E 13	0,5	0,5
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0

Stichtag	Wertigkeit	Stellenumfang Planwert	Tatsächl. Beset- zungsumfang
01.07.2021	A 14	1,0	1,0
	E 13	0,5	0,5
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.01.2022	A 14	1,0	0,0
	E 13	0,8	0,8
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
01.07.2022	A 14	1,0	1,0
	E 13	0,5	0,5
	A 12	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0
	A 11	1,0	1,0

Frage 13: *Welchen Beitrag leistet Hamburg zur gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder?*

Antwort zu Frage 13:

Hamburg ist an der Finanzierung der GGL nach dem Königsteiner Schlüssel beteiligt.

Zum 1. Januar 2023 geht die ländereinheitliche Zuständigkeit für die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder von Hamburg auf die GGL über. Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt mit Hospitationsangeboten und Ausbildungsinhalten zur praktischen Ausbildung der künftigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie der Sachgebietsleitung der GGL bei.

Zudem ist die Freie und Hansestadt Hamburg im Verwaltungsrat der GGL vertreten. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist damit auch künftig an wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der GGL beteiligt.